

CH_VB JAAC 52.37 vom 29. Juni 1988

Bundesverwaltung, 1988-06-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_JAAC_52.37__

FR: CH_VB JAAC 52.37 du 29 juin 1988

IT: CH_VB JAAC 52.37 del 29 giugno 1988

Erwägungen

E. 2

Nach Art. 17 Abs. 1 des BG vom 12. April 1907 über die Militärorganisation (MO, SR 510.10) ist von der persönlichen Dienstleistung auszuschliessen, wer sich infolge Verurteilung durch ein bürgerliches Strafgericht wegen Verbrechen oder Vergehen der Zugehörigkeit zur Armee unwürdig macht. Der Ausschluss stellt keine Strafe, sondern eine administrative Massnahme zur Wahrung der Interessen der Armee dar. Damit der Ausschluss aus der Armee unterbleiben kann, muss der Wehrmann nach seiner Verurteilung vor allem unter Berücksichtigung der subjektiven Tatumstände für die Armee noch tragbar sein. Dies ist jeweils aufgrund der Tatbegehung (Vorsatz- oder Fahrlässigkeitsdelikt), der Tatmotive und -umstände, von Vorleben, Charakter und militärischer Führung des Verurteilten einerseits, aufgrund seines Grades, seiner dienstlichen Funktion und Verantwortung andererseits zu beurteilen (VPB 45.15 und VPB 43.102 mit Hinweisen).

E. 3

Am 25. Juli 1986 wurde der Beschwerdeführer wegen wiederholten und fortgesetzten sowie gewerbsmässig und unter Offenbarung einer besonderen Gefährlichkeit begangenen Diebstahls und versuchten Diebstahls (in 43 Fällen), wegen wiederholter und fortgesetzter Sachbeschädigung (in 8 Fällen) und wegen Führens eines Personenwagens in angetrunkenem Zustand zu 2½ Jahren Gefängnis verurteilt. Am gleichen Tag wurde das Urteil des Strafamtsgerichtes S. vom 18. April 1985 widerrufen, was zur Folge hatte, dass die damals unter Gewährung des bedingten Strafvollzuges ausgesprochene Gefängnisstrafe von 10 Monaten zu verbüssen war. In Anbetracht von Straftat und Strafmass müssen die strafbaren Handlungen als objektiv schwerwiegend betrachtet werden (VPB 45.15, VPB 41.80, VPB 41.19). Aber auch in subjektiver Hinsicht ist der Täter schwer belastet. Dem Strafurteil des Strafamtsgerichtes B. ist unter anderem zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer bei seinen Einbrüchen ein beträchtliches Mass an Kühnheit, Verwegenheit und Beharrlichkeit gezeigt hat. Dies führte das Gericht dazu, die besondere Gefährlichkeit des Beschwerdeführers anzunehmen. Auch das Qualifikationsmerkmal des Mitführens einer Schusswaffe hat der Beschwerdeführer erfüllt, trug er doch seine Dienstpistole samt Magazin oft bei den Einbrüchen auf sich. Verschuldensmässig schwer wiegt auch die Wiederholung der strafbaren Handlungen. Der Beschwerdeführer war bereits am 18. April 1985 unter anderem wegen Diebstahls zu 10 Monaten Gefängnis unter Gewährung des bedingten Strafvollzuges verurteilt worden. Diese Warnung wusste er aber nicht zu beherzigen. Knapp einen Monat später setzte er seine strafbare Tätigkeit fort und beging in einer Zeitspanne von rund 10 Monaten nicht weniger als 43 Diebstähle. Die dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Delikte wiegen somit in subjektiver und objektiver Hinsicht schwer. Der offenbar unbescholtene militärische Leumund genügt für sich allein

nicht, um den Verbleib in der Armee zu rechtfertigen, wenn die begangenen Delikte schwer wiegen, was hier tatsächlich der Fall ist.

E. 4

Der Beschwerdeführer macht geltend, die Verfügung des Eidg. Militärdepartements erschwere seine Wiedereingliederung in die bürgerliche Gesellschaft. Es trifft zwar zu, dass der Ausschluss von der persönlichen Dienstleistung für den Beschwerdeführer mit Nachteilen verbunden ist. Es kann aber nicht darüber hinweggesehen werden, dass die Armee auf die Unbescholtenheit ihrer Angehörigen angewiesen ist. Auch wenn es so empfunden wird, ist der Ausschluss von der persönlichen Dienstleistung keine zusätzliche Strafe, sondern eine administrative Massnahme zum Schutze der Armee und der in ihr dienstuenden Wehrmänner, nicht zuletzt aber auch des Beschwerdeführers selber. Dieser wäre während des Dienstes keineswegs vor Anfeindungen seitens wenig verständnisvoller Dienstkameraden sicher. Die Massnahme verschafft dem Betroffenen Zeit zur Wiederherstellung geordneter Verhältnisse. Verhält er sich während der fünfjährigen Bewährungsfrist nach der Verbüssung der Strafe einwandfrei, so wird es Sache des Departements sein, ein allfälliges Gesuch um Wiedenzulassung zur persönlichen Dienstleistung zu prüfen (Art. 17 Abs. 2 MO). Obwohl die Prognosen für das künftige Verhalten des Beschwerdeführers günstig lauten und er eine Lehrstelle als Krankenpfleger gefunden hat, kann infolge der Schwere der Delikte auf den Ausschluss von der persönlichen Dienstleistung nicht verzichtet werden. Denn durch seine Verurteilung hat sich der Beschwerdeführer der Zugehörigkeit zur Armee unwürdig gemacht. 3

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali JAAC 52.37 - Auszug aus einem Entscheid des Bundesrates vom 29. Juni 1988 In Verwaltungspraxis der Bundesbehörden Dans Jurisprudence des autorités administratives de la Confédération In Giurisprudenza delle autorità amministrative della Confederazione Jahr 1988 Année Anno Band 52 Volume Volume Seite --- Page Pagina Ref. No 150 000 722 Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv und die Bundeskanzlei konvertiert. Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses et la Chancellerie fédérale. Il documento è stato convertito dall'Archivio federale svizzero e della Cancelleria federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.